



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Energie BFE
Office fédéral de l'énergie OFEN
Ufficio federale dell'energia UFE
Swiss Federal Office of Energy SFOE

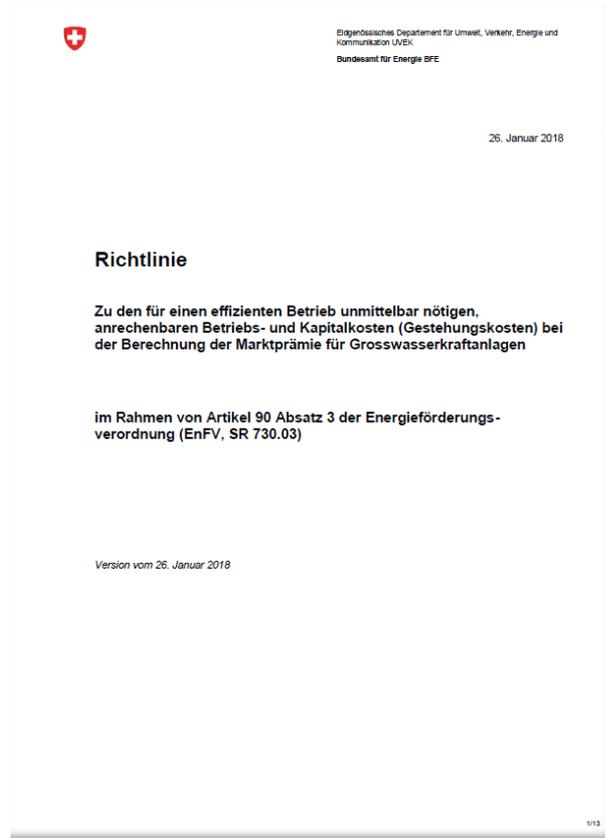


© shutterstock 101978313

RICHTLINIE DES BFE ZU ANRECHENBAREN GESTEHUNGSKOSTEN



RICHTLINIE



http://www.bfe.admin.ch/themen/06902/06906/index.html?lang=de&dossier_id=06981



ZIELE

- Horizontale Gerechtigkeit (u.a. lineare Kürzung der Fördermittel)
- Pragmatisch / Geringer Vollzugsaufwand sowohl für Gesuchsteller wie auch für BFE
- Nachvollziehbarkeit für Geldgeber (Endverbraucher Strom)

=> So einfach wie möglich und so umfangreich wie notwendig



ARTIKEL 90 ENFV

Art. 90 Gestehungs- und andere Kosten

1 Als Gestehungskosten werden die für eine effiziente Produktion unmittelbar nötigen Betriebskosten berücksichtigt, nicht aber andere Kosten, insbesondere nicht Aufwendungen für gesamtbetriebliche Leistungen. Berücksichtigt werden auch:

- a. der Wasserzins;
- b. Mindererlöse aufgrund von Elektrizität, die dem Gemeinwesen kostenlos oder vergünstigt abzugeben ist;
- c. die direkten Steuern, die Gewinnsteuer jedoch nur, wenn sie einem tatsächlichen Gewinn entspricht, nicht aber, soweit sie zugunsten des lokalen Gemeinwesens, aufgrund einer Abmachung und gewinnunabhängig geschuldet ist.

2 Als Gestehungskosten ebenfalls berücksichtigt werden die kalkulatorischen Kapitalkosten. Massgebend ist der Zinssatz nach Artikel 66. Abschreibungen sind grundsätzlich gemäss der bisherigen Praxis für die jeweilige Anlage vorzunehmen.

3 Das BFE legt in einer Richtlinie die anrechenbaren Betriebs- und Kapitalkosten fest.



ANFORDERUNGEN JAHRESABSCHLUSS

Art. 94, Abs. 2 EnFV

- Gesuch muss mindestens ausweisen...
 - Anrechenbare Kosten pro Anlage gestützt auf einen Jahresabschluss für das hydrologische Jahr oder Kalenderjahr
- Erläuterungen EnFV
 - «... Mit dem Jahresabschluss ist als Folge des ex-post-Ansatzes der Vorjahresabschluss gemeint, und zwar ein testierter Abschluss. Der Wortlaut (Bst. c) gibt auch her, dass das BFE einen Einzelabschluss pro Kraftwerk verlangt.»
- Grundsätzlich Werte aus Finanzbuchhaltung und nicht aus Betriebsbuchhaltung



ANFORDERUNGEN GESCHÄFTSPERIODE

Art. 94, Abs. 2 EnFV

- Jahresabschluss auf Basis Kalenderjahr oder Hydrologischem Jahr
- Andere Geschäftsperioden werden vom BFE nicht akzeptiert
- Aus Verordnungstext lässt sich Wahlfreiheit schliessen. Optimierungen auf die Marktprämie sind seitens BFE nicht erwünscht.
- Wechsel der Geschäftsperiode von Förderjahr zu Förderjahr grundsätzlich zulässig

ABER: Wechsel von Kalenderjahr zu Hydrojahr während der Förderjahre würde zu doppelter Vergütung des 4. Quartals führen. Eine solche lässt sich aus dem Gesetz nicht begründen.



ANFORDERUNGEN AN RECHNUNGSLEGUNGSSTANDARD

- Keine spezifischen Anforderungen an Standard.
- BFE akzeptiert alle Abschlüsse die nach anerkannten Standards erstellt wurden.
 - IFRS
 - US GAAP
 - Swiss GAAP FER
 - OR



BETRIEBSKOSTEN

Anrechenbar

- Übrige Betriebserträge
- Aktivierte Eigenleistungen
- Kosten Pumpspeicherbetrieb (zu Marktpreisen)
- Energieaufwand (zu Marktpreisen; stündlich vs. jährlich)
- Netznutzungsaufwand
- Material und Fremdleistungen
- Personalaufwand
- Übrige Betriebskosten (falls für effizienten Betrieb notwendig)

Nicht anrechenbar

- Betriebsfremder Aufwand / Ertrag
- Ausserordentlicher Aufwand / Ertrag
- Gesamtbetriebliche Leistungen (Overhead-Kosten)
- Rückstellungen für Betriebsrisiken



KAPITALKOSTEN

- Abschreibungen
 - Fortführen der bisherigen Praxis
 - Nachweis über die Abschreibungen der letzten 5 Jahre
- Kosten des eingesetzten Kapitals
 - WACC-Ansatz
 - Betriebsnotwendiges Kapital
 - Nettoumlaufvermögen
 - (Sach-)anlagevermögen (Wasserkraftanlagen, ohne touristisch genutzte Anlagen)
 - Immaterielles Anlagevermögen (Konzessionen, nicht aber Patente)
- WACC 2018 vom UVEK auf 4,98% festgelegt



ABGABEN, LEISTUNGEN, STEUERN

- Wasserzinsen
- Konzessionsleistungen
 - Konzessionsabgaben und Konzessionsleistungen als Betriebskosten nicht anrechenbar (nicht notwendig für einen effizienten Betrieb)
 - Entgangene Erlöse aus Konzessions- und Gratisenergie anrechenbar (zu Marktpreisen)
- Direkte Steuern
 - Gewinnsteuer
 - Kapitalsteuer
 - Liegenschaftssteuer
 - Allenfalls weitere direkte Steuern



BESTEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT





BACKUP



FINANZBUCHHALTUNG VS. BETRIEBSBUCHHALTUNG

17.1.2 Finanzbuchhaltung vs. Betriebsbuchhaltung

Das Rechnungswesen kann in das finanzielle Rechnungswesen, oder auch

- Finanzbuchhaltung genannt, und das betriebliche Rechnungswesen, der
- Betriebsbuchhaltung, unterteilt werden. Die ■ Betriebsbuchhaltung gibt Aufschluss über einzelne innerbetriebliche Vorgänge und deckt primär den Informationsbedarf des Unternehmens selber.

■ Beispiel

Die Finanzbuchhaltung zeigt demgegenüber die Vermögenslage und deren Veränderung des gesamten Unternehmens auf und dient damit auch stark den Interessen der Anspruchsgruppen (vgl. Kapitel 17.1.4). Deshalb sind die Unternehmen in der Ausgestaltung der Betriebsbuchhaltung völlig frei, während die Finanzbuchhaltung weitgehend durch gesetzliche Regeln vorgegeben ist (vgl. Art. 957 ff. OR).

Quelle: UniZH, Prof. Vogt, Gesellschaftsrecht